

Allgemeine Bedingungen für die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge

gültig ab 10/2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?	2
§ 2.	Pflichten des Versicherungsnehmers	2
§ 3.	Umfang des Versicherungsschutzes	3
§ 4.	Beginn des Versicherungsschutzes	3
§ 5.	Welche Vertragsgrundlagen gelten?	3
§ 6.	Was ist eine staatlich geförderte Zukunftsvorsorge?	3
§ 7.	Veranlagung in Investmentfonds	4
§ 8.	Kosten und Gebühren	4
§ 9.	Leistungserbringung durch den Versicherer	4
§ 10.	Stichtage	5
§ 11.	Wann können Sie die Versicherung kündigen?	5
§ 12.	Beitragsfreistellung	5
§ 13.	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	6
§ 14.	Wer erhält die Versicherungsleistung?	6
§ 15.	Was gilt bei Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung?	6
§ 16.	Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?	6
§ 17.	Verjährung	6
§ 18.	Welche Aufsichtsbehörde ist für die FinanceLife zuständig?	6
§ 19.	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	6
§ 20.	Erfüllungsort	6
§ 21.	Wo ist der Gerichtsstand?	6

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Bedingungen unerlässlich

**Bezugsberechtigter
(Begünstigter)**

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers benannt ist.

Deckungsrückstellung

sind die Ihrer staatlich geförderten Zukunftsvorsorge zu Grunde liegenden Fondsanteile. Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds mit dem am Stichtag uns zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Investmentfonds multiplizieren.

Modellrechnung

ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.

Versicherungsfall

ist der Eintritt des Erlebens- oder Ablebensfalles.

Erlebensfall

ist der Ablauf der Vertragslaufzeit.

Ablebensfall

ist die Beendigung des Versicherungsvertrages durch Ableben der versicherten Person.

Rückkaufwert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Tarif/Geschäftsplan

enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag, die der Finanzmarktaufsicht (FMA) vorgelegt wurden.

Versicherer

FinanceLife Lebensversicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien;
Tel. +43/1/214 54 01; Fax: +43/1/214 54 01- 3780
Sitz der Gesellschaft: Wien, FN 135700i beim Handelsgericht Wien DVR 0818305

Versicherer für die Pensionszusatzversicherung (Pensionsversicherer)	die Daten zum Versicherer für die Pensionszusatzversicherung entnehmen Sie bitte dem Bedingungs-Merkblatt zur staatlich geförderten Zukunftsvorsorge.
Versicherter	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Versicherungsnehmer und Versicherter müssen identisch sein.
Versicherungsbeitrag	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Beitragssumme	ist die Summe aller während der Beitragszahlungsdauer fällig werdenden Beiträge
Staatliche Förderung	Die staatliche Förderung besteht in der Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß .

§ 1. Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

- 1.1. Wenn der Anspruchsberechtigte den Ablauf des Vertrages erlebt, erhält er – sofern er keine andere Verfügung gemäß § 108i EStG trifft - eine vorschüssig zahlbare Pension auf Lebenszeit. Die Pensionszahlung beginnt frühestens mit dem 40. Lebensjahr. Für die Berechnung der Pension gelten die „österreichischen Sterbetafeln für Männer und Frauen 2000/2002 (AVÖ 2005R)“, mit den von der österreichischen Aktuarsvereinigung empfohlenen Modifikationen.

Bei Ablauf der Versicherung übertragen wir den Geldwert der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch den Betrag gemäß § 108 h Abs. 1 Z 3 EStG, auf den Pensionsversicherer, sofern nicht eine andere Verfügung gemäß § 108i EStG getroffen wird. Der Anleger erhält diesbezüglich rechtzeitig vor der Übertragung eine entsprechende Mitteilung vom Versicherer.

Die Pension wird vom Pensionsversicherer monatlich, 12 mal p.a., vorschüssig so lange an den Versicherungsnehmer ausbezahlt, als der Versicherte lebt.

Für die Ansprüche gegenüber dem Pensionsversicherer gelten die bei Übertragung vereinbarten Bedingungen für die Pensionszusatzversicherung.

- 1.2. Sie geben bekannt, wer bezugsberechtigt für die Hinterbliebenenleistung ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Ablebensfalles. Bei Ableben des Versicherten vor Ende der Mindestbindungsfrist (siehe Bedingungs-Merkblatt, § 1.) erfolgt unsere Leistung in der Höhe des Geldwertes der Deckungsrückstellung zuzüglich 1% dieses Wertes. Der Anspruchsberechtigte kann den Vertrag weiterführen oder die Auszahlung der anfallenden Leistung beantragen. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG ein.

Stirbt der Versicherte nach Ablauf der Mindestbindungsfrist, hängen die jeweiligen Leistungen von den Verfügungen ab, die der Anleger getroffen hat. Für die beim Versicherer bestehenden Anteilsguthaben wird eine Leistung in Höhe des Geldwertes der Deckungsrückstellung ausbezahlt, zusätzlich erhält der Bezugsberechtigte ein Prozent des Geldwertes der Deckungsrückstellung. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG ein. Bezüglich der vereinbarungsgemäß an den Pensionsversicherer übertragenen Ansprüche erhält der Bezugsberechtigte die Hinterbliebenenleistungen gemäß der dann geltenden Bedingungen für die Pensionszusatzversicherung.

Im Rahmen der Pensionszusatzversicherung besteht die Möglichkeit, die Pensionsrückgewähr als Zusatzbaustein zu beantragen. Die Vereinbarung der Pensionsrückgewähr muss bis längstens 1 Monat vor dem Pensionszahlungsbeginn erfolgen.

§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1. Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- 2.2. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen im Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für die Beiträge zur staatlich geförderten Zukunftsvorsorge.

Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen

Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufwert leisten.

Die unberechtigte Inanspruchnahme durch unrichtige Angaben ist im Sinne des Finanzstrafgesetzes strafbar und berechtigt den Versicherer vom Vertrag ab Vertragsbeginn zurückzutreten. In diesem Fall erstatten wir die einbezahlten Beiträge nach Abzug von 5% Verwaltungskostenersatz (mindestens EUR 100,-) zurück.

- 2.3. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4. Weiters müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) stellen. Diese Daten werden wir zur Erstattung der staatlichen Förderung an die das Finanzamt Wien 1/23 als der für ganz Österreich zuständigen Finanzbehörde weiterleiten.
- 2.5. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge (laufende Beiträge) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.6. Sie können Ihre laufenden Beiträge nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlen. Es wird kein Unterjährigkeitszuschlag verrechnet. Im Versicherungsfall (§ 1.) werden etwaige Beitragsrückstände in Abzug gebracht.
- 2.7. Der erste Beitrag wird mit Zustellung der Versicherungspolize, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgebeiträge sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Beitragszahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolize angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.8. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir den ersten Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
- 2.9. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert.
- 2.10. Laufende Beiträge sind im Einzugsermächtigungsverfahren zu bezahlen. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Bei anderen Zahlungsarten verrechnen wir pro Zahlung eine angemessene Gebühr gemäß § 8.7.
- 2.11. Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich.
- 2.12. Beiträge werden nach deren Einlangen zum nächstmöglichen vorgesehenen Investitionstermin veranlagt.

§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Ablebensfall beruht.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolize erklärt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (§ 2.7.) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolize angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Vertragsgrundlagen sind der Antrag, die Versicherungspolize, der vereinbarte Tarif, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge, die Modellrechnung sowie das Bedingungs-Merkblatt. Der Tarif enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag und unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Bestimmungen über die Festlegung des Beitrags, der Leistung und der Kosten.

§ 6. Was ist eine staatlich geförderte Zukunftsvorsorge?

- 6.1. Die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestöcke) mit Kapitalgarantie gemäß dem Bedingungs-Merkblatt. Die Anlagestöcke werden gesondert vom übrigen Vermögen in Wertpapieren angelegt und in Anteileneinheiten aufgeteilt.
- 6.2. Die Versicherungsleistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteileneinheiten (Deckungsrückstellung) abhängig. Die Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileneinheiten. Den Geldwert der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Anteileneinheiten Ihrer Versicherung mit dem analog zum Stichtag gemäß § 10.2 ermittelten Wert einer Anteileneinheit des entsprechenden Anlagestockes multipliziert wird.
- 6.3. Erträge, die wir aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten erzielen, werden gemäß den Vertragsbedingungen des jeweiligen Investmentfonds verwendet. Bei ausschüttenden Investmentfonds werden die Erträge

durch eine automatische Wiederanlage in Anteilseinheiten des gleichen Investmentfonds umgerechnet und den einzelnen Versicherungen gutgeschrieben. Bei thesaurierenden Investmentfonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Investmentfonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten.

§ 7. Veranlagung in Investmentfonds

- 7.1. Bei der staatlich geförderten Zukunftsvorsorge erfolgt die Veranlagung in Investmentfonds, unter Einhaltung von § 108h Abs. 1 Z 1 EStG (siehe Bedingungs-Merkblatt, § 1). Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen die Investmentfonds Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können. Sie tragen bei der staatlich geförderte Zukunftsvorsorge das Veranlagungsrisiko, wobei die Kapitalgarantie gemäß dem Bedingungs-Merkblatt gilt. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu.
- 7.2. Ihren Versicherungsbeitrag führen wir nach Abzug der Kosten und Gebühren (siehe § 8.) den Investmentfonds zu und bauen mit diesen Anlagebeträgen den Geldwert der Deckungsrückstellung auf. Investmentfonds-Ausschüttungen und Kapitalertragsteuer-Rückerstattungen führen wir ebenfalls den Investmentfonds zu. Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmekurs bewertet.
- 7.3. Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Fondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Fondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer staatlich geförderten Zukunftsvorsorge entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

§ 8. Kosten und Gebühren

- 8.1. Für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer staatlich geförderten Zukunftsvorsorge verrechnen wir Abschlusskosten - und Verwaltungskosten sowie Gebühren (§ 8.7.).
- 8.2. Die Fondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Kurswert bei Zahlungseingang. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.
- 8.3. Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten (Kosten für Vermittlung und Beratung). Verwaltungskosten sind die mit der erforderlichen Verwaltung des Versicherungsvertrages verbundenen Kosten.
- 8.4. Die Kosten ziehen wir von Ihrem Beitrag vor der Veranlagung in Investmentfonds ab, eventuell anfallende Gebühren entnehmen wir der Deckungsrückstellung.
- 8.5. Bei beitragsfreien Versicherungen werden keine Kosten verrechnet.
- 8.6. Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 8.1. sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 8.7. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren, und zwar
 - für Beitragszahlung mittels Zahlschein EUR 2,-
 - für die Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug des Erstbeitrages EUR 9,-
 - für die Mahnung gemäß § 39 VersVG bei Zahlungsverzug eines Folgebeitrages EUR 9,-
 - für die Rechtsanwaltsandrohung bei weiterem Zahlungsverzug EUR 9,-
 - für die Kündigung gemäß § 39 VersVG infolge weiterem Zahlungsverzug EUR 9,-
 - für die Verständigung des Vinkulargläubigers EUR 9,-
 - bei Lastschriftrückweisung stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung.
- 8.8. Alle in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen angeführten Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Jänner eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Jänner des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 9. Leistungserbringung durch den Versicherer

- 9.1. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungspolizze verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

- 9.2. Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 9.3. Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns behördlich nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 10. Stichtage

- 10.1. Der Stichtag für die Umrechnung der laufenden Anlagebeträge, von Investmentfonds-Ausschüttungen und Kapitalertragsteuer-Rückerstattungen in Fondsanteile ist der letzte Börsetag vor Beitragsfälligkeit.
- 10.2. Im Erlebensfall legen wir bei der Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung den, dem letzten Tag des Versicherungsschutzes letztvorangegangenen Börsetag, zu Grunde. Im Ablebensfall wird als Stichtag der letzte Börsetag des aktuellen Monats herangezogen, in dem der Todesfall gemeldet wird. Erfolgt die Meldung jedoch nach dem 20. des Monats, so wird als Stichtag der letzte Börsetag des nächsten Monats herangezogen.
- 10.3. Ist ein Erwerb oder eine Veräußerung der Fondsanteile an einem dieser Stichtage nicht möglich (z.B. Investmentfonds wird an diesem Tag nicht gehandelt; Börsetag ist kein Bankarbeitstag), so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.

§ 11. Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Kündigung und Auszahlung der Deckungsrückstellung

- 11.1. Für Ihren Vertrag wurde eine im Antrag und im Bedingungs-Merkblatt ausgewiesene Mindestbindefrist vereinbart. Während der Mindestbindefrist ist eine Kündigung - aufgrund Ihres unwiderruflichen Verzichtes gemäß § 108 g Abs 1 EStG - nicht möglich. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestbindefrist können Sie Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit 1-monatiger Frist zum Monatsende kündigen, unter Berücksichtigung der während der Vertragsdauer von Ihnen getroffenen Verfügungen (siehe Bedingungs-Merkblatt, § 1).
- 11.2. Für teilweise Kündigungen Ihrer Versicherung gelten dieselben Regelungen wie unter § 11.1. Der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung muss dabei aber mindestens EUR 200,- betragen, ansonsten ist eine Teilkündigung nicht möglich.
- 11.3. Ansprüche auf Pensionsleistungen sind, Ihrer jeweiligen Verfügung entsprechend dem Pensionsversicherer gegenüber geltend zu machen.
- 11.4. Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Geldwert der Deckungsrückstellung. Der Geldwert der Deckungsrückstellung entspricht nicht der Summe der einbezahlten Beiträge. Ihr Wert berechnet sich zum Stichtag gemäß § 10.2. Ein gesonderter Abzug wird nicht verrechnet. Im Fall der Kündigung und Auszahlung ist § 108g Abs 5 EStG zu beachten (Nachversteuerung).
- 11.5. Die beispielhafte Entwicklung des Geldwertes der Deckungsrückstellung unter Annahme von verschiedenen Performanzenwerten können Sie der in Ihrem Vorschlag enthaltenen Modellrechnung entnehmen. Die tatsächlichen Ergebnisse sind abhängig von der Entwicklung der Investmentfonds und werden daher höher oder niedriger sein als die in der Tabelle angegebenen Werte.
- 11.6. Beträgt der Geldwert der Deckungsrückstellung weniger als EUR 15,-, wird dieser Betrag nicht ausgezahlt, sofern kein weiterer Zahlungsvorgang (z.B. Beitragsrückzahlung) erfolgt.

§ 12. Beitragsfreistellung

- 12.1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit 1-monatiger Frist zum Monatsende, beitragsfrei stellen.
- 12.2. Voraussetzung für die Beitragsfreistellung ist, dass der Geldwert der Deckungsrückstellung die Mindestsumme von EUR 200,- nicht unterschreitet. Für die Ablebensleistung gelten die Regelungen gemäß § 1.2.
- 12.3. Nach erfolgter Beitragsfreistellung werden allfällige Gebühren der Deckungsrückstellung entnommen
- 12.4. Anstelle einer gänzlichen Beitragsfreistellung können Sie schriftlich beantragen, teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Bei einer teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht hat der Mindestbeitrag EUR 25,- pro Monat zu betragen.
- 12.5. Zuzahlungen:
Einmalige Zuzahlungen in einem Kalenderjahr bzw. Beitragsanpassungen sind bis zum jeweils prämiengünstigsten Höchstbeitrag möglich.

§ 13. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Insbesondere müssen Änderungsanträge schriftlich erfolgen. Änderungen sind zu jedem künftigen Monatsbeginn möglich, sofern der schriftliche Auftrag bis zum 20. des laufenden Monats bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse, dazu genügt die Absendung eines nicht eingeschriebenen Briefes. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14. Wer erhält die Versicherungsleistung?

- 14.1. Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 14.2. Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann sind Änderungen des Bezugsrechtes nur noch mit dessen Zustimmung wirksam.
- 14.3. Ist die Versicherungspolizze auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolizze uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15. Was gilt bei Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung?

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 16. Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungspolizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzurkunde ausstellen. Wir können verlangen, dass Sie eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungspolizze auf Ihre Kosten gerichtlich für kraftlos erklären lassen.

§ 17. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 18. Welche Aufsichtsbehörde ist für die FinanceLife zuständig?

Der Versicherer und der diesem Vertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer zuständig ist.

§ 19. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz des Versicherers.

§ 21. Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht geltend gemacht werden.